

Allgemeine Bestellbedingungen der Energie AG Oberösterreich (ABB) und ihrer Konzerngesellschaften (25.05.2022)

§ 1	Geltung der Bedingungen	1
§ 2	Begriffe	1
§ 3	Anbotesstellung	1
§ 4	Bestellungen.....	2
§ 5	Auftragsbestätigung / Vertragsperfektion/ mündliche Absprachen	2
§ 5a	Arbeitsgemeinschaften / Bietergemeinschaften.....	2
§ 6	Änderungen von Leistungsmodalitäten.....	2
§ 6a	Arbeiten außerhalb des Auftrages	2
§ 7	Schriftverkehr / Formblätter / mündliche Abwicklung / Sprachrisiko.....	3
§ 8	Leistungszeit / Leistungsanzeige	3
§ 9	Erfüllungsort	3
§ 10	Unterlagen, die die Lieferung, Steuern, Zölle etc. betreffen.....	3
§ 10a	Abfallwirtschaft (insbesondere Abfallentsorgung)	3
§ 11	Kosten und Gefahren / Übernahme	3
§ 12	Rücktritt und Gewährleistung / Mängelrüge.....	4
§ 13	Garantie.....	5
§ 14	Vertragsstrafe und Schadenersatz.....	5
§ 15	Gebrauchsanleitungen etc.	5
§ 16	Preise, Rechnungen, Zahlungsbedingungen, Haftungsrücklass / Bankgarantie.....	5
§ 16a	Verzugszinsen	6
§ 17	Abtretung / Verständigungspflicht / Abtretungsverbot – Vertragsstrafe / Schadenersatz	6
§ 18	Einsatz von Subunternehmen	6
§ 19	Pflicht zur Herausgabe von Behelfen/ Verwendungsverbot.....	6
§ 20	Betriebs-und Geschäftsgeheimnis/Vertraulichkeitserklärung/Verhaltenskodex für unsere Auftragnehmer	6
§ 21	Datenschutz	7
§ 22	Gerichtsstand und anzuwendendes Recht	7

§ 1 Geltung der Bedingungen

Soweit nichts anderes vereinbart worden ist, gelten die folgenden Bedingungen. Im Übrigen sind die gesetzlichen Regelungen anzuwenden. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie **ausdrücklich** schriftlich anerkennen. Unsere Bedingungen gelten auch, wenn sich der Auftragnehmer nicht darauf bezieht oder auf seine eigenen Bedingungen verweist. Falls der Auftragnehmer die Bedingungen nicht schon früher anerkannt hat (z.B. mit der ausdrücklichen Annahme der Bestellung), anerkennt er sie jedenfalls mit der Ausführung der Bestellung.

§ 2 Begriffe

Auftrag ist das beabsichtigte bzw. geschlossene Rechtsgeschäft, wie z.B. Kauf oder Werkvertrag.

§ 3 Anbotesstellung

- (1) **Fordern wir zur Anbotesstellung auf, so hat die Anbotesstellung unter Zugrundelegung dieser Geschäftsbedingungen zu erfolgen.** Wir legen daher erstellte Angebote im Sinne dieser Bedingungen aus. Bietet ein Auftragnehmer von sich aus an, und sind ihm unsere Geschäftsbedingungen als existent bekannt oder müssen sie ihm als existent bekannt sein, so gilt Entsprechendes.

- (2) Der von uns zur Anboterstellung Aufgeforderte hat der Aufforderung entsprechend das Anbot zu erstellen. Insbesondere sind von uns beigestellte Unterlagen, wie Pläne etc. zu beachten. Weicht der Auftragnehmer von unseren Wünschen ab (siehe Satz 1), so hat er darauf besonders hinzuweisen. Soll die **Leistung an** Liegenschaften, deren Bestandteilen oder sonstigen **Gütern** erfolgen, so hat diese der Auftragnehmer vor Anboterstellung - sofern es sachlich geboten erscheint - zu besichtigen und zu **untersuchen**.
- (3) Enthält die Aufforderung zur Anboterstellung nur **ungefähre Angaben** hinsichtlich der zu leistenden **Mengen**, so räumt uns der Auftragnehmer das Recht ein, mit Bindung für den Auftragnehmer geringfügig vom Angeboten abzuweichen. Geringfügigkeit ist anzunehmen, wenn die Änderung im Verhältnis zur Anbotssumme unwesentlich ist und den Auftragnehmer nicht unzumutbar belastet.
- (4) Der Auftragnehmer hat die im Zuge der Anboterstellung auflaufenden **Kosten** zu tragen.

§ 4 Bestellungen

- (1) Mündliche (fernschriftliche oder vergleichbare) Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
- (2) Berechnen sich Fristen nach dem Tag der Bestellung, so löst im Zweifel das auf der schriftlichen Bestellung (z.B. Bestellschein) aufscheinende Datum den Fristenlauf aus. Ein späteres auf der Bestellung aufscheinendes Ausgangsdatum tritt an dessen Stelle.

§ 5 Auftragsbestätigung / Vertragsperfektion / mündliche Absprachen

- (1) Die unserer Bestellung beiliegende **Auftragsbestätigung** muss vom Auftragnehmer **rechtsgültig unterfertigt** binnen 14 Tagen - gerechnet ab dem Datum der Bestellung (§ 4 Abs. 2) - bei uns einlangen.
- (2) Kommt unabhängig von der Rücksendung der Auftragsbestätigung (oder von deren Rechtzeitigkeit im Sinne des Abs. 1) ein Vertrag zustande, so behalten wir uns das Recht vor, vom Vertrag **zurückzutreten**. Für die Rechtzeitigkeit des Rücktritts genügt es, dass er nach Ablauf der Frist (Abs. 1) unverzüglich erfolgt. Dieses Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn auf ein Anbot des Auftragnehmers hin durch unsere Bestellung der Vertrag zu unseren Bedingungen zustande gekommen ist.
- (3) Das **Rücktrittsrecht** des Abs. 2, 1. Satz, besteht auch, wenn trotz fehlender ausdrücklicher Entgeltsvereinbarung ein Vertrag zustande käme oder die vom Auftragnehmer in die Auftragsbestätigung einseitig eingesetzten Preise (ohne Genehmigung unsererseits) verbindlich wären.
- (4) Die **vorbehaltlose Übernahme** einer Leistung (z.B. Ware) gilt **nicht** als **Zustimmung** zur Abweichung von der Bestellung. Dies insbesondere nicht, wenn die Leistung von einer Person entgegengenommen wird, die keine Vollmacht zum Vertragsschluss hat.
- (5) **Weicht** die **Auftragsbestätigung** von der Bestellung **ab**, so ist darauf deutlich hinzuweisen. Abs. 4 bleibt unberührt.
- (6) **Mündliche (fernschriftliche oder vergleichbare) Vereinbarungen** bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der **beidseitigen schriftlichen Bestätigung**.

§ 5a Arbeitsgemeinschaften / Bietergemeinschaften

- (1) Arbeitsgemeinschaften (Bietergemeinschaften) haben eine **Geschäftsführung** zu bestellen und sie mit einer **Vertretungsmacht** auszustatten, die sie befähigt, die Gemeinschaft in allen Angelegenheiten, die den Auftrag betreffen, wirksam zu vertreten. Die Bestellung der Geschäftsführung, ihre Mitglieder und deren zureichende Vertretungsmacht sind uns schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist von allen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft (Bietergemeinschaft) rechtsgültig **zu unterfertigen**. Mangels einer besonderen Mitteilung gilt **Einzelvollmacht**. Eine Kollektivvertretung muss so gestaltet sein, dass zur wirksamen Vertretung nicht mehr als zwei Personen handeln müssen.
- (2) Arbeitsgemeinschaften (Bietergemeinschaften), die die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen, wird ein **Auftrag** (Zuschlag) **nicht erteilt**.
- (3) Lehnen wir aus **wichtigen Gründen** einen Geschäftsführer (Bevollmächtigten) ab, so ist ein **anderer Geschäftsführer (Bevollmächtigter)** zu bestellen.
- (4) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft haften zur ungeteilten Hand.

§ 6 Änderungen von Leistungsmodalitäten

- (1) Wir haben das Recht, auch nach Abschluss eines Vertrages Änderungen der qualitativen Leistungsmodalitäten (z.B. bezüglich der technischen oder geschmacklichen Ausführung) zu verlangen. Dieses Verlangen müssen wir eine zumindest angemessene Zeit vor Erbringung der Leistung stellen. Entstehen dem Auftragnehmer dadurch erhebliche **Mehrkosten**, so hat er das Recht, für die Änderungen der Leistungsmodalitäten unter Berücksichtigung der Zusatzkosten ein angemessenes Entgelt iSd § 1152 ABGB und des § 354 UGB zu verlangen. Sofern bei einem Vertragsschluss zur Vertragswirksamkeit die Vereinbarung, dass ein angemessenes Entgelt geschuldet ist, nicht wirksam wäre, hat der Auftragnehmer in obigen Fällen einen Anspruch auf ein der Billigkeit entsprechendes Entgelt.

Wir können dem Begehren unverzüglich widersprechen. **Widersprechen** wir dem Erhöhungsbegehren, so muss der Auftragnehmer den Änderungswünschen nicht nachkommen. **Bestehen** wir trotz Widerspruchs dennoch **auf Leistung**, so anerkennen wir dadurch die verlangten Preise nicht. Der Auftragnehmer hat zu leisten. Die von ihm verlangten **Preise** unterliegen hinsichtlich **Angemessenheit** bzw. **Billigkeit** der gerichtlichen Überprüfung.

- (2) Ohne unsere Zustimmung (§ 5 Abs. 6) darf der Auftragnehmer nicht von den vereinbarten Leistungsmodalitäten abweichen. Im Übrigen gilt Abs. 1 sinngemäß.
- (3) Sind infolge der Änderung der Leistungsmodalitäten die Kosten des Auftragnehmers erheblich niedriger, so ist der Preis in sinngemäßer Anwendung des Abs. 1, 1. Unterabsatz herabzusetzen.

§ 6a Arbeiten außerhalb des Auftrages

Vereinbaren wir im zeitlichen Zusammenhang mit einem konkreten Auftrag **zusätzliche Arbeiten** (ordnen wir sie an oder stimmen wir ihnen zu), so sind sie zu den Bedingungen dieses konkreten Auftrages durchzuführen. Dies unabhängig davon, ob die Arbeiten in sachlichem Zusammenhang mit

dem konkreten Auftrag stehen oder nur **anlässlich** dieses Auftrages erfolgen.

§ 7 Schriftverkehr / Formblätter / mündliche Abwicklung / Sprachrisiko

- (1) In allen den Auftrag betreffenden Schriftstücken sind die Kenndaten des Auftrages (insbesondere unsere Bestellnummer, Bestelldatum und Betreffvermerk) anzuführen. Siehe auch § 10 und § 16 Abs. 2. Sofern wir dem Auftragnehmer einschlägige Formblätter zur Verfügung stellen, hat er diese zu verwenden.
- (2) Die Vertragserklärung des Auftragnehmers und die gesamte mündliche und schriftliche Abwicklung des Auftrages haben in **deutscher Sprache** zu erfolgen. Dies gilt insbesondere auch für Dokumentationen (z.B. Betriebsanleitungen), die der Auftragnehmer zu erbringen hat.
- (3) Stellen wir den Vertragstext oder Teile desselben auch in einer anderen Sprache als der deutschen Sprache zur Verfügung, so ist dennoch der deutsche Text ausschlaggebend. Der Auftragnehmer kann sich insbesondere nicht darauf berufen, dass er aufgrund der Fassung des Vertrages oder von Vertragsteilen in einer anderen Sprache als der deutschen Sprache einem Irrtum unterlegen ist. Der **deutsche Vertragstext** ist allein verbindlich. Dies gilt auch dann, wenn wir die Vertragsverhandlungen ganz oder teilweise in einer anderen Sprache als der deutschen Sprache geführt haben oder Unterlagen in einer anderen als der deutschen Sprache verwendet oder zur Verfügung gestellt haben. Das **Sprachrisiko** trägt alleine der Auftragnehmer.

§ 8 Leistungszeit / Leistungsanzeige

- (1) Ist für die Leistung des Auftragnehmers ein Zeitraum festgesetzt (z.B. **Lieferfrist**), so beginnt er im Zweifel mit dem Tag der Bestellung (§ 4 Abs. 2) zu laufen. Ohne besondere Festsetzung der Fälligkeit ist ohne **unnötigen Aufschub** zu leisten. Übernehmen wir die **Leistung vor Fälligkeit**, so verändert sich dadurch eine ursprünglich für den Preis geltende Fälligkeit nicht. Die Unmöglichkeit der Leistung oder eine bevorstehende Leistungsverspätung sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Grund und voraussichtliche Dauer der Leistungsstörung sind mitzuteilen. Falls es die **Dringlichkeit** erfordert, hat der schriftlichen Mitteilung eine **mündliche Warnung** voranzugehen.
- (2) Falls die faktische Übernahme dies erfordert, ist uns die **Leistung vor ihrer Erbringung rechtzeitig anzuzeigen**.

§ 9 Erfüllungsort

Erfüllungsort der Leistung des Auftragnehmers ist der von uns (insbesondere in der Bestellung) **genannte Ort**. Ist der Erfüllungsort nicht besonders genannt, so gilt jener **Ort** als Erfüllungsort, **für den die Leistung** aufgrund der Umstände erkennbar **bestimmt ist** (z.B. Ablieferungsort, Ort des zu bearbeitenden oder zu reparierenden Gegenstandes; Ort, an dem der Leistungsgegenstand mit unserer Systemumgebung funktionstüchtig zu verbinden ist; **Baustelle**).

§ 10 Unterlagen, die die Lieferung, Steuern, Zölle etc. betreffen

- (1) Für jede Lieferung sind uns detailliert abzufassende **Lieferscheine** zweifach zu senden. Ohne sie wird keine Lieferung übernommen.
- (2) Der Auftragnehmer hat für jene ordnungsgemäßen **Unterlagen** zu sorgen, die für eine Befreiung von (oder Begünstigung bei) Steuern, Zöllen und sonstigen Abgaben erforderlich sind (z.B. Warenverkehrsbescheinigungen). Sofern wir die Meldung für die Statistik des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten der EU (**Intrastat**) zu machen haben, hat uns der Auftragnehmer alle dafür erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zu übergeben.
- (3) § 7 (Schriftverkehr) und § 11 (Kosten und Gefahren/Übernahme) sind anzuwenden.

§ 10a Abfallwirtschaft (insbesondere Abfallentsorgung)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle für die ordnungsgemäße Abwicklung der von ihm angebotenen und beauftragten Leistungen einschlägigen Bestimmungen des Abfall- und Umweltrechts (z.B. Abfallwirtschaftsgesetz, Altlastensanierungsgesetz, Recycling-Baustoffverordnung) nachweislich einzuhalten. Auf relevante Normen, Leitfäden und Richtlinien wird hingewiesen.

Davon ist insbesondere die Verpflichtung umfasst, alle im Zuge der Leistungserbringung anfallenden Abfälle gem. § 15 Abs. 5a lit. b AWG auf eigene Kosten umweltgerecht zu verwerten oder zu behandeln. Der Auftragnehmer erklärt, dass er zur Abfallsammlung bzw. Abfallbehandlung berechtigt ist, sofern dies der Leistungsgegenstand erfordert und er nicht einer Ausnahme von der Erlaubnispflicht gem. § 24a Abs. 2 AWG unterliegt. Der Auftragnehmer hat uns unaufgefordert einen Nachweis der Berechtigung bzw. der Ausnahme vorzulegen. Verliert der Auftragnehmer die für die Behandlung/Verwertung der entsprechenden Abfallart erforderliche Berechtigung, so hat er uns dies umgehend schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Nachweise über die ordnungsgemäße Behandlung zu erstellen und zu führen.

Der Auftragnehmer informiert uns unverzüglich und schriftlich über die Einleitung eines jeden im Zusammenhang mit dem Auftrag stehenden (Verwaltungs-)Strafverfahren aufgrund von Regelungen des Abfall- oder Umweltrechts.

Der Auftragnehmer hat die sich aus dem Abfall- und Umweltrecht aufgrund der Ausführung des Auftrags ergebenden Kosten, Gebühren und Abgaben (z.B. ALSAG) in seine Preise einzukalkulieren. Allfällige Ausnahmeregelungen sind in Anspruch zu nehmen.

§ 11 Kosten und Gefahren / Übernahme

- (1) Lieferungen haben ordnungsgemäß verpackt, frei Bestimmungsort (einschließlich Entladung) - Verpackung inklusive - auf **Kosten und Gefahr** des Auftragnehmers zu erfolgen.
- (2) Eine **Lieferung** oder sonstige Leistung gilt hinsichtlich ihrer Quantität und Qualität erst 14 Tage nach Ablieferung oder sonstiger faktischer Überlassung rechtlich **als übernommen** (zu den Lieferscheinen siehe § 10 Abs. 1). Ist aufgrund von Umständen, die auf Seiten des Auftragnehmers liegen, für uns nicht erkennbar, für welchen unserer Bereiche die Leistung bestimmt ist, so verlängert sich diese Frist um jene

angemessene Zeit, die für die Ausforschung erforderlich ist. Die Absendung (Erstattung) einer Mängelrüge innerhalb obiger Frist verhindert die Übernahme (siehe auch § 12 Abs. 5). Die Mitteilung eines **Mangelverdachts** ist der Mängelrüge gleichzustellen, wenn der Mangel des weiteren unverzüglich konkretisiert wird. Mit der Übernahme begeben wir uns keinerlei Rechte (siehe auch § 12).

- (3) Die **Gefahr** des zufälligen Untergangs geht mit der **rechtlichen Übernahme** (Abs. 2) über. Lösen wir jedoch den Vertrag rechtmäßig auf, so gilt die Gefahr als nicht übergegangen. Auch gilt die Gefahr nicht als übergegangen, wenn wir statt der geleisteten Sache eine andere verlangen dürfen (vgl. § 12 Abs. 1).

Ist die Sache vor unserem Austauschverlangen untergegangen, so trifft uns die Beweislast, dass wir dieses Verlangen ohne Rücksicht auf den Untergang gestellt haben.

- (4) Von der **faktischen** Übernahme bis zur **rechtlichen** Übernahme bzw. vorherigen Rückgabe haben wir bestellte Leistungen sorgfältig zu verwahren. Die Beweislast dafür, dass sich die Leistung bei der **faktischen** Übernahme in ordnungsgemäßem Zustand befunden hat, trifft den Auftragnehmer. Ab dem Zeitpunkt der **rechtlichen** Übernahme trifft uns die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Leistung. Siehe aber § 12 Abs. 4a.

§ 12 Rücktritt und Gewährleistung / Mängelrüge

- (1) Bezüglich der **Leistungsqualität** sind mangels gegenteiliger Vereinbarung, insbesondere auch die einschlägigen Vorschriften und Normen (z.B. der ÖNORMEN) zu beachten.

Bei Erbringung einer mangelhaften Leistung haben wir das **Recht**, zwischen der Beseitigung des Mangels am geleisteten Stück (**Verbesserung**) und dem **Austausch** der mangelhaften Sache gegen eine einwandfreie zu **wählen**. Wir haben kein Austauschrecht, wenn der Austausch im Vergleich zur Verbesserung für den Auftragnehmer mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Das Verbesserungsrecht steht uns an Stelle des Austauschanspruches nicht zu, wenn die Verbesserung im Vergleich zum Austausch mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Bei Unmöglichkeit der Verbesserung oder Unmöglichkeit des Austausches steht uns die jeweils andere mögliche Abhilfe zu.

Widerspricht der **Auftragnehmer** unserer **Wahl** (Austausch bzw. Verbesserung) **nicht** unverzüglich, so ist die Wahl jedenfalls wirksam.

Die **Beweislast** dafür, dass uns nur der Austauschanspruch oder nur der Verbesserungsanspruch zusteht, trägt der Auftragnehmer.

Ist ein Austausch geschuldet und kann er nicht binnen kürzester Frist erfolgen, so muss der Auftragnehmer einen geeigneten Ersatzgegenstand bis zum erfolgten Austausch zur Verfügung stellen, sofern die Zurverfügungstellung keinen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert. Entsprechendes gilt, wenn eine begehrte Verbesserung nicht binnen kürzester Frist durchgeführt werden kann. Etwaige Schadenersatzansprüche werden durch obige Regelung nicht berührt.

- (2) Bei Leistungsstörungen (insbesondere bezüglich der Qualität) sind wir auch nach Übernahme der Leistung zum **Rücktritt** vom Vertrag innerhalb der **Gewährleistungsfristen** berechtigt. Von Gesetzes wegen

für einen Rücktritt zustehende **längere Fristen** bleiben uns gewahrt. Zum Rücktritt siehe auch § 5 Abs. 2 und 3.

Sofern ein **Rücktrittsrecht** von der Setzung oder Gewährung einer angemessenen Nachfrist abhängt (wie beim Rücktritt wegen Verzugs mit der Leistung, der Verbesserung oder des Austausches) oder die **Wandlung** und **Minderung** das Verstreichen einer angemessenen Frist für die Mangelbeseitigung voraussetzt, reicht jedenfalls eine **Frist** von 14 Tagen. Wo vorrangig vor den ABB andere unserer Geschäftsbedingungen (wie z.B. VAN oder VeBau) anzuwenden sind, gilt diese Regelung nicht.

Wegen eines **geringfügigen Mangels** haben wir weder das Wandlungsrecht noch das Recht des Rücktritts vom gesamten Vertrag. **Bei teilbaren Leistungen** können wir beim Verzug mit einer Teilleistung auch vom gesamten Vertrag zurücktreten oder den Vertrag wandeln, falls die Leistungsstörung nicht geringfügig ist. Auch bei **sonstigen** nicht geringfügigen **Leistungsstörungen** steht das Recht des **Rücktritts vom gesamten Vertrag** zu.

- (3) Ist uns die **Mangelbeseitigung** (d.h. sowohl der Austausch als auch die Verbesserung der Leistung) durch den Auftragnehmer **unzumutbar**, so müssen wir ihm keine Gelegenheit zur Mangelbeseitigung einräumen. Das Recht zur Vertragsauflösung und zur Preisminderung steht uns unabhängig davon zu. Unzumutbarkeit der Mangelbehebung durch den Auftragnehmer liegt jedenfalls vor, wenn triftige Gründe auf Seiten des Auftragnehmers die Mangelbeseitigung durch ihn für uns unzumutbar machen oder die Mangelbeseitigung für uns mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden ist.

Verweigert der **Auftragnehmer** zu Unrecht die von uns begehrte **Mangelbeseitigung** (vgl. Abs. 1) oder **kann** er sie binnen angemessener Frist **nicht durchführen**, gilt obiges sinngemäß. Ebenso, wenn der **Mangel unbehebbar** ist, das heißt sowohl der Austausch der Sache als auch die Verbesserung unmöglich oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden sind.

Tritt bei einer Bestellung von mehreren gleichartigen Leistungsgegenständen an mehreren gleichartigen Leistungsgegenständen ein gleichartiger Fehler auf, so sind wir berechtigt, ohne Gewährung oder Setzung einer Nachfrist, bezüglich aller gleichartigen Leistungsgegenstände (einschließlich des Zubehörs) vom Vertrag **zurückzutreten**. Bei derartigen **Serienfehlern** können wir auch den **Austausch aller Geräte** der Serie (einschließlich des Zubehörs) verlangen.

Von Gesetzes wegen oder aufgrund dieser Bedingungen gegebene Rücktritts-, Wandlungs- und Minderungsrechte werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt.

- (4) Die **Gewährleistungsfrist** beginnt bei Sachmängeln mit der **Übernahme der Leistung** (§ 11 Abs. 2) zu laufen. Ist ein Sachmangel seiner Natur nach bei der Übernahme nicht erkennbar, so läuft die Frist erst ab Erkennbarkeit, so z.B. wenn der Mangel erst bei Sachverwendung erkennbar ist. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei **beweglichen Sachen** (ob Sach- oder Rechtsmängel) **zwei Jahre**. Für ausgetauschte Sachen (vgl. Abs. 1) bzw. ersetzte Teile beginnt die Frist mit der neuerlichen Übernahme (vgl. § 11 Abs. 2) neu zu laufen. Das gleiche gilt - unabhängig von einer Rücknahme - wenn der Auftragnehmer den Mangel anerkennt. Bei endgültigem Scheitern oder Einstellung einer begonnenen Reparatur

läuft die Gewährleistungsfrist neu ab diesem Zeitpunkt.

- (4a) Die **Mangelhaftigkeit** der Leistung bei deren Übernahme (§ 11 Abs. 2) **wird** bis zum Beweis des Gegenteils **vermutet**, wenn der Mangel innerhalb von sechs Monaten nach der Übernahme hervor kommt. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels (z.B. übliche Gebrauchs- oder Abnutzungserscheinungen; Verderblichkeit trotz sachgemäßer Behandlung; offenkundige Fehlbehandlung) unvereinbar ist.
- (5) **Eine Rügeobliegenheit** (insbesondere im Sinn der §§ 377 und 378 UGB) **existiert für uns nicht**. Der Auftragnehmer ist daher nicht befugt, sich auf eine unterlassene oder nicht ordnungsgemäß erhobene Mängelrüge zu berufen.
- (6) Als **Preisminderung** können wir uns vom Preis jenen Unterschiedsbetrag abziehen, der sich aus der Subtraktion des Wertes der mangelhaften Sache vom Wert der Sache in einwandfreiem Zustand ergibt. Bei Behebbarkeit des Mangels sind als Unterschiedsbetrag mindestens **angemessene Verbesserungskosten** anzunehmen.
- (7) Sofern der Auftragnehmer die Verbesserung oder einen Austausch (vgl. Abs. 1) vornimmt, hat er alle **Kosten** (z.B. auch Wege- und Transportkosten) zu tragen. Auch die **Gefahr** von Transporten sowie der Ortsveränderung überhaupt trägt der Auftragnehmer. Gleiches gilt, wenn sich der zu verbessernde (oder auszutauschende) Leistungsgegenstand an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet, sofern dieser andere Ort zu unserem Unternehmens- bzw. Betriebsbereich gehört. Sofern die Feststellung der **Mangelhaftigkeit** der Sache unsererseits deren **Überprüfung erfordert**, hat der Auftragnehmer auch die uns entstehenden erforderlichen Kosten zu tragen, wenn sich deren Mangelhaftigkeit herausstellt.

§ 13 Garantie

- (1) Ist mit dem Auftragnehmer eine Garantie vereinbart, so können Mängel, wenn sie innerhalb der Garantiezeit schon vorhanden waren, noch **innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Garantiezeit** geltend gemacht werden.
- (2) § 12 Abs. 6 und 7 gelten sinngemäß.
- (3) Bei Nichterfüllung der Garantiepflichten stehen uns auch die sonstigen Rechte aus § 12 entsprechend zu.

§ 14 Vertragsstrafe und Schadenersatz

- (1) Bei **Schuldnerverzug** des Auftragnehmers haben wir das Recht auf eine Vertragsstrafe – **sofern nichts anderes vereinbart ist** – **in Höhe** von 1 % für jede begonnene Woche bis zum Betrag von 5 % des vereinbarten Gesamtpreises. Mangels Preisvereinbarung ist bei Vertragswirksamkeit von einem angemessenen Entgelt (§ 1152 ABGB und § 354 UGB) bzw. einem der Billigkeit entsprechenden Entgelt (siehe § 6 Abs. 1) auszugehen. Ein Verzug mit dem Nachtrag des Fehlenden, der Verbesserung oder dem Austausch der mangelhaften gegen eine mangelfreie Leistung (vgl. § 12 Abs. 2) wird so behandelt, als ob schon zur ursprünglichen Fälligkeit die ganze Leistung ausgeblieben wäre. Lösen wir den Vertrag infolge **irgendeiner Leistungsstörung** auf, so beträgt die Vertragsstrafe **5 %**.

- (2) Die Vereinbarung **oder Geltendmachung** dieser (Abs. 1) oder einer anderen Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung eines ihren Betrag **übersteigenden** Schadens nicht aus. Auch wenn die Schadenersatzpflicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraussetzt, können wir die Vertragsstrafe selbst bei Nichtvorliegen dieser Verschuldensgrade beanspruchen.
- (3) **Schadenersatz** kann auch **anstelle** der Geltendmachung einer **Vertragsstrafe** verlangt werden.
- (4) Außer dem Ersatz aller sonstigen Schäden steht auch der Ersatz von **Mangelschäden** zu. Zur Geltendmachung von Mangelschäden müssen wir dem Auftragnehmer in jenen Fällen keine Gelegenheit zur Mangelbeseitigung (Austausch, Verbesserung) geben, in denen wir ihm diese auch aus dem Titel der Gewährleistung nach unseren Geschäftsbedingungen und dem Gesetz nicht geben müssen.
- (5) Der Auftragnehmer haftet uns für die Verletzung von **Schutzrechten** (z.B. Patent-, Marken- und Muster-schutz).

§ 15 Gebrauchsanleitungen etc.

Hat sich der Auftragnehmer besonders verpflichtet, Unterlagen zur Verwendung und Wartung und dergleichen zu leisten (wie Gebrauchsanleitungen, Betriebsvorschriften, Werkzeichnungen, Ersatzteilverzeichnisse) oder sind derartige Unterlagen notwendig oder üblich, so bilden sie einen **wesentlichen Bestandteil des Auftrages**. Sie sind in zweifacher Ausfertigung spätestens bei Fälligkeit der Hauptleistung zu übergeben, sofern sie nicht schon früher benötigt werden.

§ 16 Preise, Rechnungen, Zahlungsbedingungen, Haftungsrücklass / Bankgarantie

- (1) **Die Preise sind Festpreise**, d.h. sie sind unveränderlich.
- (2) Rechnungen sind elektronisch an die in der Bestellung genannten E-Mailadresse zu senden. Die Rechnungsanschrift ist in der Fußzeile der Bestellung angeführt. Sofern Rechnungen nicht ordnungsgemäß sind (insbesondere gegen § 7 verstoßen oder nicht ohne weiteres auf ihre Richtigkeit geprüft werden können), dürfen sie unbearbeitet **zurückgesendet** werden. In diesem Fall gelten die Rechnungen erst mit dem Wiedereingang als eingegangen.
- (3) Die **Zahlung** erfolgt **nach Rechnungseingang** innerhalb von 30 Tagen, einwandfreie Leistung vorausgesetzt. Die Fristen laufen frühestens ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Übergabe der Leistung. **Leistet** der Auftragnehmer **vorzeitig** (§ 8), so laufen die Fristen frühestens ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit seiner Leistung.
- (4) **Nachnahmesendungen werden zurückgewiesen**.
- (5) Sofern Anzahlungen oder Teilzahlungen vereinbart sind, werden diese erst 30 Tage nach **gesonderter**, d.h. von sonstigem Schriftverkehr getrennter, schriftlicher Anforderung und Erfüllung der sonstigen dafür festgelegten Bedingungen fällig.
- (6) In Sparten, in denen ein Haftungsrücklass üblich ist, haben wir auch ohne besondere Vereinbarung das Recht auf einen angemessenen, jedenfalls aber auf einen üblichen **Haftungsrücklass**. Der Haftungsrücklass dient der Sicherstellung für Gewährleistung

und Garantie sowie aller sonstigen Rechte wegen mangelhafter Leistung. Er ist **unverzinslich**. Grundsätzlich wird er – sofern im einzelnen nichts anderes vereinbart wurde – für die Dauer der Garantiezeit (bzw. Gewährleistungsfrist) zuzüglich ein Jahr einbehalten. Der Fristenlauf beginnt mit der Übernahme (siehe § 11 Abs. 2). Die Fristen sind unabhängig davon anzuwenden, ob wir aus dem Titel der Gewährleistung, der Garantie oder sonstigen Rechtstiteln Rechte wegen der Mangelhaftigkeit der Leistung geltend machen.

Die Einbehaltung des Haftungsrücklasses kann der Auftragnehmer dadurch abwehren, dass er für den entsprechenden Betrag als Sicherstellung die Bankgarantie eines Kreditinstitutes erbringt, das seine Niederlassung in Österreich hat. Die **Bankgarantie** muss die Bestimmung enthalten, dass die Auszahlung des Haftungsbetrages - ungeachtet der Gültigkeit des zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrages und unter Verzicht auf jegliche Einwendungen und Einreden aus diesem Vertrag - auf jederzeitiges Verlangen des Auftraggebers erfolgt, ohne dass es der Angabe eines Grundes seinerseits bedarf. Die Bankgarantie darf nicht auf ausländisches Recht verweisen. **Es muss österreichisches Sachrecht auf sie anwendbar sein**. Auch darf sie für Streitigkeiten aus der Bankgarantie oder im Zusammenhang mit ihr keinen ausländischen Gerichtsstand festsetzen. Es kann als Sicherstellung auch eine gleichwertige Bankgarantie eines Kreditinstitutes des Europäischen Wirtschaftsraumes erbracht werden. Auch sie muss in **deutscher Sprache** abgefasst sein und auf **Euro** lauten. Als gleichwertig betrachten wir, insbesondere die Bankgarantie eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes, wenn sie nachstehende Bestimmungen enthält:

1. Die Auszahlung des Haftungsbetrages erfolgt - ungeachtet der Gültigkeit des zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrages und unter Verzicht auf jegliche Einwendungen und Einreden aus diesem Vertrag - auf jederzeitiges Verlangen des Auftraggebers, ohne dass es der Angabe eines Grundes seinerseits bedarf.
2. Auf alle mit der Bankgarantie in Zusammenhang stehenden privatrechtlichen Fragen ist österreichisches Recht anzuwenden, mit Ausnahme jener Bestimmungen, die auf nicht österreichisches Recht verweisen.
3. Gerichtsstand für diesbezügliche Streitigkeiten ist Linz.

Weitere Voraussetzung für die Gleichwertigkeit ist, dass das Recht der EU (z.B. EuGVVO), ein multilaterales Abkommen (z.B. LGVÜ) oder bilaterales Abkommen mit dem betreffenden Auslandsstaat die Vollstreckbarkeit österreichischer Gerichtsentscheidungen in Zivil- und Handelssachen in dem betreffenden Auslandsstaat vorsieht und uns die Rechtsverfolgung in diesem Staat nicht unmöglich oder unzumutbar ist. Wir sind berechtigt, in begründeten Fällen eine angebotene Sicherstellung zurückzuweisen. Ob ein begründeter Fall vorliegt, entscheiden wir in billigem Ermessen. Zweifeln wir die ausreichende Güte der angebotenen Bankgarantie an, so hat uns der Auftragnehmer nachzuweisen, dass ausreichende Güte gegeben ist. Insbesondere hat er auf unser Verlangen auch nachzuweisen, dass das betreffende Bankinstitut in der Europäischen Gemeinschaft zugelassen ist.

§ 16a Verzugszinsen

Verzugszinsen dürfen von beiden Seiten nur im Ausmaß von 4 % verrechnet werden. Beweist der Schuldner einen geringfügigeren Zinsschaden, so ist dieser zu ersetzen; beweist der Gläubiger einen höheren, so ist dieser abzugelten. Ist der Verzug nicht vorwerfbar (§ 1298 ABGB), so beträgt der Zinssatz höchstens 4 %.

§ 17 Abtretung / Verständigungspflicht / Abtretungsverbot – Vertragsstrafe / Schadenersatz

- (1) Tritt der Auftragnehmer eine Geldforderung gegen uns ab, so hat er uns dies unverzüglich, jedenfalls aber rechtzeitig vor Fälligkeit der Forderung schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss zumindest die abgetretene Forderung bezeichnen und Namen und Anschrift des neuen Gläubigers enthalten.
- (2) Missachtet der Auftragnehmer ein mit uns vereinbartes Abtretungsverbot oder die Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1, so wird er schadenersatzpflichtig. Wir haben – sofern nichts anderes vereinbart ist – das Recht auf eine Vertragsstrafe in der Höhe von 5 % des abgetretenen Forderungsbetrages für jede dieser Vertragsverletzungen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 und 3 sinngemäß.
- (3) Der Auftragnehmer kann Forderungen gegen uns, die nicht in Geld bestehen, nicht abtreten. Dieses Abtretungsverbot wirkt absolut.

§ 18 Einsatz von Subunternehmen

Subunternehmer darf der Auftragnehmer nur mit unserer schriftlichen Zustimmung einsetzen. Auch bei Zustimmung zum Einsatz eines anderen Unternehmers bleibt unser alleiniger Vertragspartner der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer haftet für den Subunternehmer insbesondere nach den Erfüllungshelfenvorschriften. Bei **unerlaubtem Einsatz** haftet er überdies für den Schaden, der ohne Einsatz des Subunternehmers nicht eingetreten wäre. Sonstige wie immer geartete Haftung bleibt unberührt.

§ 19 Pflicht zur Herausgabe von Behelfen / Verwendungsverbot

Die von uns beigestellten oder unmittelbar finanzierten Behelfe (wie Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge, Muster, Modelle) sind nach Erbringung der Leistung bzw. nach Vertragsauflösung sowie bei Nichtzustandekommen des Vertrages zurückzugeben. Zu anderen Zwecken als zur Auftragsdurchführung dürfen sie nicht verwendet werden.

§ 20 Betriebs- und Geschäftsgeheimnis / Vertraulichkeitserklärung / Verhaltenskodex für unsere Auftragnehmer

- (1) Informationen, die der Bieter bzw. der Auftragnehmer infolge des Auftrages bzw. seiner Durchführung von der Energie AG Oberösterreich oder einer ihrer Konzerngesellschaften oder über Energie AG Oberösterreich oder eine ihrer Konzerngesellschaften oder den Gegenstand des Auftrages und damit zusammenhängende Fragen erhält oder sich verschafft, sind als unser Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnis zu betrachten. Dies gilt insbesondere auch für perso-

(2) Eine Vertraulichkeitserklärung, die wir den Ausschreibungsunterlagen beigelegt oder nachgereicht haben, hat der Bieter rechtsgültig unterfertigt seinem Angebot beizulegen. Auf unser Verlangen hin, hat er die Vertraulichkeitserklärung schon zu einem früheren Zeitpunkt abzugeben. Wir werden ein derartiges Verlangen insbesondere dann stellen, wenn wir dem Bieter zum Zwecke der Angebotserstellung Daten übermitteln, die der Vertraulichkeit unterliegen.

(3) Für den Fall, dass mit dem Bieter der Vertrag über die ausgeschriebene Leistung zu Stande kommt, entsteht auch die Pflicht, mit uns einen Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß den Bestimmungen des Art 28 Datenschutzgrundverordnung zu schließen, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Inhalt seiner Leistung gehört (siehe auch § 21 Abs. 2).

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten sinngemäß, wenn wir in anderer Weise als durch eine Ausschreibung zur Stellung eines Angebots auffordern.

(7) Hat der Bieter bzw. Auftragnehmer die Vertraulichkeitserklärung schon vor seinem Angebot abgegeben (vgl. Abs. 2), so wird sie ebenfalls zum Inhalt des aufgrund des Angebots geschlossenen Vertrages. Abs. 3 gilt sinngemäß. Der 7. Absatz erfasst auch jene Fälle, in denen der Bieter bzw. Auftragnehmer für alle zukünftigen Geschäftsfälle die Vertraulichkeitserklärung abgegeben hat. In einem solchen Fall hat uns der Bieter bzw. Auftragnehmer dennoch eine neuerliche Vertraulichkeitserklärung bezüglich des konkreten Geschäfts abzugeben, wenn wir dies verlangen.

"Verhaltenskodex für unsere Auftragnehmer" festgeschriebenen Grundsätze und richten ihre Handlungsweise nach diesen Grundsätzen aus. Dieser Verhaltenskodex für unsere Auftragnehmer ist unter www.energieag.at/Konzern/Vertragsbedingungen abrufbar.

(1) Der Auftragnehmer darf alle ihm von uns anvertrauten Daten und jene Daten, die ihm im Zusammenhang mit unserer (unseren) Geschäftsbeziehung(en) bekannt geworden sind, nur zur Durchführung des jeweiligen von uns erteilten Auftrages verwenden. Wenn der Auftragnehmer Subunternehmer einsetzen darf (§ 18), darf er die Daten diesem nur insoweit überlassen als dies der Subauftrag erfordert.

(3) Auf alle sich aus dem Datenschutzrecht ergebenden Verpflichtungen wird verwiesen. Soweit die vertraglichen Pflichten weiterreichen, gelten diese.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Teile **Linz**. Wir haben jedoch wahlweise das Recht, Auftragnehmer, die ihren Wohnsitz, satzungsmäßigen Sitz, den Sitz ihrer Hauptverwaltung oder ihrer Hauptniederlassung im Ausland haben bei den nach diesen Kriterien zuständigen ausländischen Gerichten zu belangen.

Österreichisches Recht ist anzuwenden, ausgenommen dessen Verweisungen auf ausländisches Recht. Sieht das österreichische Recht bei Auslandsberührung die Anwendung spezieller auch in Österreich geltender internationaler Sachnormen - wie z.B. das rezipierte **UN-Kaufrecht** - vor, so sind diese **nicht anzuwenden**.

Der Auftragnehmer:

.....

Datum Unterschrift